



Vorlage Nr.: KTB/173		02.09.2003	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	23.09.2003	17
Kreistag	Landrat	29.09.2003	16

Benennung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen beim Arbeitsamt Recklinghausen für das ausgeschiedene Mitglied Frank Gensler

Beschlussvorschlag: Zur Nachfolgerin / Zum Nachfolger als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen beim Arbeitsamt Recklinghausen für das ausgeschiedene Mitglied Frank Gensler wird
Frau / Herr _____ benannt.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Herr Frank Gensler ist wegen Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen aus § 392 Absatz 4 Satz 5 Sozialgesetzbuch III (SGB III) aus dem Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen (AfaE) als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.

Für ihn ist eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger zu benennen.

Allgemein richtet sich die Besetzung dieses Gremiums nach § 20 Kündigungsschutzgesetz sowie den Bestimmungen des SGB III über die Besetzung des Verwaltungsausschusses analog.

Die Mitglieder des AfaE werden durch den Verwaltungsausschuss des jeweiligen Arbeitsamtes berufen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den AfaE der Arbeitsämter sind die gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden, hier also die Bezirksregierung Münster, nach Benennung durch die beteiligten Kommunen.

Gem. § 391 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) III können nur Personen berufen werden, die Deutsche sind und das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
03	gez. Schmidt		gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

zen sowie Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die die Voraussetzungen des § 15 Bundeswahlgesetz mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzung erfüllen.

Außerdem sollen die Mitglieder des AfaE mindestens 6 Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Selbstverwaltungsorgans erstreckt. Zum Bezirk des Arbeitsamtes Recklinghausen gehören alle kreisangehörigen Städte mit Ausnahme der Stadt Gladbeck.

Darüber hinaus können gemäß § 392 Absatz 4 Satz 5 SGB III Vertreter der öffentlichen Körperschaften im AfaE nur Vertreter der Gemeinden, ihrer Verbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden sein, in deren Gebiet sich der Arbeitsamtsbezirk befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

Bei der Besetzung ist § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGemBG) zu beachten. Gem. Absatz 1 hat die vorschlagsberechtigte Stelle, soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und Mann vorzuschlagen (Doppelbenennung). Gem. Absatz 2 Nr. 1 kann eine Doppelbenennung jedoch u.a. dann unterbleiben, soweit einer vorschlagsberechtigten Stelle mehrere Sitze in einem Gremium zustehen und sie gleich viele Frauen und Männer vorschlägt.

Die Wahl von nur einer Person erfolgt gemäß § 35 Absatz 2 KrO NRW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht.